



Lorenz-von-Stein-Institut • Olshausenstraße 40 • 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Hauspost

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2960

Postanschrift: Olshausenstraße 40, 24098 Kiel
Dienstgebäude: Olshausenstraße 75, Gebäude II
Telefon: (0431) 880-4542
Fax: (0431) 880-7383
Homepage: www.lorenz-von-stein-institut.de
E-Mail: institut@lvstein.uni-kiel.de
Durchwahl: (0431) 988-3481
Datum: 28.10.2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdaten-
schutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes,**

Drucksache 17/1698

Ihr Schreiben v. 21. 09. 2011

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr
geehrte Frau Schönfelder,

für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf im Rahmen der
schriftlichen Anhörung durch den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtages Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich. Für Rück-
fragen zur anliegend übermittelten Stellungnahme stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Franziska Brackmann

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Vorstand:

Prof. Dr. Ulrich Schmidt (geschäftsführend), Direktor des Landtages Prof. Dr. Utz Schliesky,
Prof. Dr. Christoph Brüning



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes

LT-Drucksache 17/1698

vom 10. 08. 2011

Bearbeiter: Dr. Sönke E. Schulz, Franziska Brackmann, Dipl.-iur.

Mit Schreiben vom 21. September 2011 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut durch den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Gelegenheit gegeben, zu o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

Vorbemerkungen

Die vorliegenden Änderungen des Gesetzesentwurfs zum Landesdatenschutzgesetz sind geeignet, das Landesdatenschutzgesetz auf einen aktuellen Stand zu bringen. Durch die Gesetzesänderung kann dem bestehenden Anpassungsbedarf entsprochen werden. So dient sie der Rechtsbereinigung nicht mehr erforderlicher Vorschriften, passt die Regelungen dem europäischen Recht und der Rechtsprechung des EuGH an und wirkt innerhalb des Landesdatenschutzgesetzes und im Bezug auf das Bundesdatenschutzgesetz vereinheitlichend. Vor allem aber werden durch die Gesetzesänderungen die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes an die technischen und organisatorischen Entwicklungen und Erfordernisse, wie das Internet, angepasst. Diese Änderungen bzgl. der Veröffentlichung von Daten müssen folgerichtig aus Gründen der wechselseitigen Beziehungen eine Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes nach sich ziehen, damit der Landesverfassungsschutz seinen Aufgaben effektiv auch über das Internet nachgehen kann. Im Folgenden sollen einzelne ausgewählte Änderungen, unterteilt nach den durch sie angestrebten Änderungszielen, beleuchtet werden.

I. Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes

1. Gesetzesänderungen unter dem Aspekt der Rechtsbereinigung

Gesetzesänderungen zur Rechtsbereinigung von überflüssigen Vorschriften dienen der Rechtsklarheit und der Rechtsanwendung und sind somit grundsätzlich zu begrüßen. Im Landesdatenschutzgesetz sind einige Regelungen durch Zeitablauf und die vollständige Umsetzung von Vorhaben überflüssig und bedeutungslos geworden. Es dient daher der Verständlichkeit und Genauigkeit des Gesetzes im Einzelnen aber auch in seiner Gesamtheit, wenn diese Vorschriften wegfallen.

Der derzeitige **§ 25 LDSG** regelt die Errichtung und Arbeit einer besonderen Dokumentationsstelle für Sekten. Eine Streichung dieser Vorschrift ist zu begrüßen, da diese Stelle mit Wirkung vom 01. 12. 1994 errichtet wurde und ihre Aufgaben bereits mit Ablauf des 30. 11. 2005 vollständig einstellte. Da nicht beabsichtigt ist, eine vergleichbare Stelle erneut zu schaffen, ist die Vorschrift bedeutungslos geworden¹. Eine Streichung ist deshalb aufgrund der Übersichtlichkeit des Landesdatenschutzgesetzes sinnvoll.

Auch die Vorschriften der derzeitigen **§§ 46 und 47 LDSG**, die den Personalübergang der für den Landesbeauftragten für Datenschutz tätigen Mitarbeiter auf das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein (§ 46 LDSG) regelten und darüber hinaus weitere Übergangsregelungen (§ 47 LDSG) enthielten, sind durch den Vollzug des Übergangs mit Wirkung vom 01. 07. 2011 gegenstandslos und somit verzichtbar geworden. Auch diese Bereinigung dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes.

Fraglich ist jedoch, ob die Vorschrift des **§ 45 Abs. 1 LDSG** mit seinem derzeitigen Wortlaut verzichtbar ist. § 45 LDSG regelt den Übergang der dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Datenschutzaufsichtsbehörde im Innenministerium obliegenden Aufgaben auf das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) mit Wirkung zum 01. 07. 2000. Die Norm wurde im Gesetzesentwurf durch Übergangsregelungen ersetzt. Der Aufgabenübergang vom Innenministerium auf das ULD ist somit nicht mehr normiert. § 45 Abs. 1 LDSG in seiner derzeitigen Fassung dient in Fällen der Zustän-

¹ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 18 (§ 25 LDSG), S. 20.

digkeit des Innenministeriums für datenschutzrechtliche Belange als überleitende Zuständigkeitsnorm vom Innenministerium als oberste Landesbehörde zum ULD. Diese überleitende Funktion müsste, wenn die derzeit bestehende Zuständigkeitsverteilung weiterhin bestehen bleiben soll, bei einer Ersetzung des derzeitigen § 45 LDSG durch Zuständigkeitsregelungen in den einzelnen Aufgabenbereichen übernommen werden. Eine § 45 LDSG vergleichbare Norm wäre jedenfalls dann erforderlich, wenn für eine datenschutzrechtliche Aufgabe nach den allgemeinen Bestimmungen grundsätzlich als oberste Landesbehörde das Innenministerium verantwortlich wäre. Dies wird beispielsweise an der Herleitung einer Zuständigkeit des ULD für datenschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz erkennbar². Auch die vorgesehenen Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes durch die LT-Drucksache 17/1599 zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 09. 03. 2010³ enthalten eine solche Norm nicht. Hier wird lediglich in § 39 Abs. 1 LDSG (Aufgaben des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz) des Gesetzentwurfs die Unabhängigkeit des ULD bei der Überwachung von nicht-öffentlichen Stellen neu geregelt.

§ 45 Abs. 2 LDSG ist hingegen verzichtbar, da hier lediglich die Auflösung der Dienststelle des „Landesbeauftragten für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ angeordnet wird, die bereits vollzogen wurde.

§ 21 LDSG regelt das Fernmessen und Fernwirken. Da im Bereich der Versorgungsnetze eine weitgehende Privatisierung stattgefunden hat, gibt es kaum hiervon betroffene öffentliche Stellen, die in den Anwendungsbereich des LDSG fallen⁴. Daher ist eine Ersetzung dieser Vorschrift möglich.

2. Gesetzesänderungen im Rahmen der Anpassung an das europäische Recht und die Rechtsprechung des EuGH

Zu begrüßen ist auch, dass die Gesetzesänderung die europäische Entwicklung in Form der EU-Datenschutzrichtlinie und des Urteils des EuGH vom 07. 05. 2009⁵ aufgreift.

Die Umsetzung von EU-Richtlinien ist verpflichtend für die Mitgliedstaaten der europäischen Union (Art. 288 AEUV [ex-Art. 249 EGV])⁶. Welche Stelle in einem Mitgliedstaat umsetzungspflichtig ist, regeln die innerstaatlichen Kompetenzvorschriften. Bei der Umsetzung von Richtlinien in Bundesstaaten trifft die Umsetzungspflicht den Gesamtstaat, sodass ein Umsetzungsversäumnis eines Gliedstaates, also auch eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, eine Vertragsverletzung auslösen würde⁷. Folglich muss auch Schleswig-Holstein EU-Richtlinien umsetzen. Die EU-Datenschutzrichtlinie⁸, die am 13. 12. 1995 in Kraft getreten ist, hätte durch den deutschen Gesetzgeber regelmäßig innerhalb von drei Jahren umgesetzt werden müssen. Diese Frist wurde bei weitem überschritten.

² Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Fragen und Antworten zu Facebook, Ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz für den Erlass von Untersagungsverfügungen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Telemediengesetz zuständig?, abrufbar unter www.datenschutzzentrum.de/facebook/faq_de.html#1, zuletzt aufgerufen am 10.10.2011.

³ EuGH, Urteil vom 09.03.2010, C-518/07, Entscheidung über das seit dem 22.11.2007 anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland.

⁴ Gesetzentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 16 (§ 21 LDSG), S. 19.

⁵ EuGH, Urteil vom 07.05.2009, C-553/07 - College van burgemeester en wethouders van Rotterdam gegen M.E.E. Rijkeboer.

⁶ Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 288 AEUV Rn. 23.

⁷ Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 288 AEUV Rn. 41.

⁸ EU-Datenschutzrichtlinie, RL 95/46/EG, ABl. EG Nr. L 281 S. 31-50.

Die EuGH-Rechtsprechung hingegen gewinnt über das Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung Bedeutung für die nationale Gesetzgebung und Gesetzesanwendung. Hiernach müssen alle Träger öffentlicher Gewalt in den Mitgliedstaaten das nationale Recht im Lichte des Unionsrechts, also auch der Rechtsprechung des EuGH, auslegen⁹. Folglich ist es sinnvoll, das Landesdatenschutzgesetz an der Rechtsprechung des EuGH zu orientieren. Hierdurch wird die Rechtsanwendung erleichtert, da aufgrund der Inkorporation der EuGH-Rechtsprechung in das Landesdatenschutzgesetz, eine unionsrechtskonforme Auslegung in diesem Bereich nicht mehr erforderlich ist.

Die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes im Hinblick auf die EU-Datenschutzrichtlinie und das Urteil des EuGH v. 07. 05. 2009 sind somit zwangsläufig geboten und sinnvoll. Deshalb ist eine Änderung hier empfehlenswert.

Die Protokollierung bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten bei gemeinsamen Verfahren nach **§ 8 Abs. 4 LDSG** muss folglich um den Zweck der Datenübermittlung ergänzt werden, da dieser eine wesentliche Information der Datenübermittlung darstellt. Gleiches gilt für den Empfänger, der nun ebenfalls gem. **§ 14 Abs. 3 LDSG** des Gesetzesentwurfs bei einer Übermittlung an andere öffentliche Stellen zusätzlich zum Zeitpunkt der Übermittlung, den übermittelten Daten und dem Zweck der Übermittlung gespeichert werden muss. Diese Änderungen ziehen zwingende Folgeänderungen in **§ 27 LDSG** nach sich. Da nun aufgrund der oben aufgeführten Änderungen der Empfänger protokolliert werden muss, um den Betroffenen Auskunft über diesen zu erteilen, ist es folgerichtig, diesem ein Auskunftsrecht zuzugestehen. Ein solches Auskunftsrecht wurde in § 27 Abs. 1 Nr. 3 LDSG des Gesetzesentwurfs normiert. Diese Änderungen basieren auf dem EuGH-Urteil vom 07. 05. 2009.

Die Änderungen in **§§ 11 Abs. 3 Nr. 4, 13 Abs. 1 S. 2** und **§ 26 LDSG** sind zwingend, da sie der Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie dienen.

§ 11 Abs. 3 LDSG regelt die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten über rassistische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben sowie von Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Die Verarbeitung dieser besonders schutzwürdigen Daten soll nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzesentwurfs nicht mehr zulässig sein, wenn sie ausschließlich im Interesse der oder des Betroffenen liegen, sondern nur noch dann, wenn es zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben. Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 lit. c) der Richtlinie 95/46/EG. Der Wortlaut der Neufassung entspricht dem Text der Richtlinie. Er berücksichtigt in erhöhtem Maße das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Außerdem erfolgt durch die Änderung eine Anpassung an den nun vom Wortlaut identischen § 13 Abs. 2 Nr. 3 BDSG.

§ 13 Abs. 1 LDSG regelt, dass personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1, 2 oder 4 ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden dürfen. Nach § 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzesentwurfs soll im Falle einer solchen Erhebung neben der Herkunft der Daten auch der Zweck dokumentiert werden. Dies dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 95/46/EG.

§ 26 LDSG, der die Aufklärung der Betroffenen über die Erhebung von personenbezogenen Daten regelt, soll dahingehend geändert werden, dass eine Aufklärung über die aufgezählten Punkte nicht mehr nur soweit es nach den Umständen des Einzelfalles ange-

⁹ Wegener, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 19 EUV Rn. 32.

messen ist, sondern grundsätzlich vorgeschrieben ist. Hierdurch soll eine bessere Umsetzung von Art. 10 der Richtlinie 95/46/EG erreicht werden¹⁰.

3. Gesetzesänderungen im Rahmen der Vereinheitlichung des Datenschutzrechts im Hinblick auf das Landesdatenschutzgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz

§ 12 LDSG regelt die Form der Einwilligung, die nach § 11 LDSG für die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich ist. Die Anpassung des § 12 LDSG an § 4a Abs. 1 S. 1 BDSG, der die Form der Einwilligung auf Bundesebene regelt, ist zu begrüßen. Durch das neu normierte Erfordernis, dass die Einwilligung auf einer freien Entscheidung der oder des Betroffenen beruhen muss, wird verhindert, dass die Einwilligung als reine Formalie abgetan wird¹¹. Die Formulierung entspricht § 4a Abs. 1 S. 1 BDSG. Dem Betroffenen soll durch die Normierung des Erfordernisses einer Einwilligung aufgrund einer freien Entscheidung ermöglicht werden, seine Entscheidung frei von Zwang zu treffen. Einer etwaigen sozialen Zwangslage, in der der Betroffene in die Datenverarbeitung einwilligen muss, um einen Vertragsschluss zu bewirken, soll hierdurch vorgebeugt werden¹². Darüber hinaus erleichtert diese Vereinheitlichung mit dem Bundesrecht die parallele Rechtsanwendung von Bundes- und Landesrecht.

§ 20 LDSG regelt die Video-Überwachung und -Aufzeichnung durch öffentliche Stellen. Da die Norm des § 6b BDSG konkreter ist und sich in der Praxis bewährt hat¹³, ist eine Anpassung des § 20 LDSG an diese Norm sinnvoll. Die Neufassung regelt die Video-Überwachung und -Aufzeichnung erheblich detaillierter. Insbesondere im Bereich der Speicherung, die in § 20 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs geregelt ist, wird die Zulässigkeit der Speicherung und weiteren Verarbeitung nunmehr weiter eingeschränkt als zuvor. So werden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen in die Bewertung der Zulässigkeit der Speicherung einbezogen und an der Erforderlichkeit für die Erreichung des verfolgten Zwecks gemessen. Über diesen Zweck hinaus ist die Speicherung und Verarbeitung auf die zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit und die Verfolgung von Straftaten erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Dies bewirkt einen höheren Schutz der Betroffenen als im jetzigen § 20 LDSG und vereinfacht durch die konkrete Ausgestaltung die Rechtsanwendung.

§ 22 LDSG regelt die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke. Die beabsichtigte Änderung des Begriffs „nutzen“ in § 22 LDSG in „verarbeiten“ ist ebenfalls zu begrüßen. Die Änderung trägt zum besseren Verständnis und der Vereinheitlichung des LDSG bei. Außerdem nähert sie sich so der Terminologie des BDSG an. Der Begriff „nutzen“ ist im LDSG weder definiert, noch wird er an anderer Stelle im LDSG verwendet¹⁴, sodass eine Änderung sinnvoll erscheint. Darüber hinaus bietet der Begriff „verarbeiten“ einen besseren Schutz, da dieser in seiner Bedeutung umfassender ist¹⁵.

Dies gilt auch für **§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1 und 2 LDSG**. Auch hier wird durch die Ersetzung der Begriffe „Speicherung“ und „Nutzung“ durch den Begriff „Verarbeitung“ ein

¹⁰ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 19 (§ 26 LDSG), S. 20.

¹¹ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 9 (§ 12 LDSG), S. 18.

¹² Spindler/Nink, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 4a BDSG Rn. 4.

¹³ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 15 (§ 20 LDSG), S. 19.

¹⁴ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 17 (§ 22 LDSG), S. 20.

¹⁵ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 17 (§ 22 LDSG), S. 20.

umfassenderer Schutz erreicht, da so auch die Konstellation erfasst wird, in der bereits die Datenerhebung, nicht aber die nachträgliche Speicherung unzulässig war¹⁶. Außerdem werden auch hier durch die wiederkehrende Verwendung des Begriffs „Verarbeitung“ die Begrifflichkeiten des LDSG vereinheitlicht und die Rechtsanwendung erleichtert.

4. Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Anpassung an neue Technologien sowie deren Risiken

Die Umwandlung des **§ 21 LDSG** von einer Regelung über das Fernmessen in eine vollständig neue Regelung über die Veröffentlichung von Daten im Internet ist angesichts der heutigen immensen Bedeutung des Internets sehr zu begrüßen. Eine Anpassung der Datenschutzgesetze an neue Technologien wie das Internet sollte darüber hinaus jedoch noch weiter voran getrieben werden, da viele der datenschutzrechtlichen Vorschriften diesen nicht mehr gerecht werden. Dies gilt insbesondere auch für den im Aufstreb befindlichen Bereich der Social Media¹⁷.

Eine Veröffentlichung von Daten im Internet soll nach der Neufassung des § 21 LDSG grundsätzlich nur bei Vorliegen einer Erlaubnisnorm oder einer Einwilligung des Betroffenen zulässig sein. Den besonderen Risiken des Mediums Internet wird dadurch Rechnung getragen, dass das sog. Recht auf Vergessen in § 21 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs berücksichtigt wird¹⁸. Hierfür wird eine Befristung von Veröffentlichungen im Internet mit einer Höchstdauer von fünf Jahren vorgeschrieben. Nach Ablauf der festgelegten Frist sind die Daten darauf zu prüfen, ob sie weiterhin im Internet verfügbar bleiben sollen. Ist die normierte Höchstfrist von fünf Jahren erreicht, müssen die Daten zunächst entfernt werden, können aber nach einer Überprüfung, ob diese weiterhin im Internet zugänglich sein sollen, erneut veröffentlicht werden. Zu beachten ist hierbei jedoch die Problematik, dass allein durch das Entfernen der Daten von der jeweiligen Internetseite nicht gewährleistet ist, dass die Daten auch gänzlich aus dem Internet verschwinden. Gerade im Internet kommt es häufig vor, dass einzelne Beiträge kopiert und an anderer Stelle veröffentlicht werden, sodass die in Frage stehenden Daten unter Umständen zwar nicht mehr auf der ursprünglichen Internetseite, jedoch auf anderen Seiten eingesehen werden können.

Eine besondere Regelung im Falle eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, wie sie in § 21 Abs. 1 S. 2 LDSG des Gesetzesentwurfs vorgesehen ist, erscheint wünschenswert, da hier verschiedene Interessengruppen aufeinander treffen. Dem Arbeitgeber oder Dienstherrn wird daran gelegen sein, zumindest einige Daten des Angestellten, beispielsweise zur besseren Kontaktaufnahme, im Internet bereitzuhalten während der Angestellte, darauf bedacht sein könnte, möglichst wenig Daten von sich preiszugeben. Die neue Regelung des § 21 Abs. 1 S. 2 LDSG trägt diesen Besonderheiten Rechnung, indem sie dem Arbeitgeber oder Dienstherrn durch den Verzicht auf eine Einwilligung oder Erlaubnisnorm in diesen Fällen das Veröffentlichen von Daten im Internet im Bezug auf den Arbeitnehmer ermöglicht. Die Belange des Arbeitnehmers werden durch den zwingenden Bezug zur Tätigkeit und eine Interessenabwägung sowie die Grenzziehung im Bezug auf die Personalakten berücksichtigt. Insgesamt wird so ein angemessener Ausgleich geschaffen.

Auch der neu eingefügte **§ 27a LDSG**, der eine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten regelt, ist zu begrüßen. Auch diese Vorschrift passt die datenschutzrechtlichen Vorschriften an neue Technologien an. Einzelnen Personen wird die

¹⁶ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 18 (§ 28 LDSG), S. 21.

¹⁷ *Härtig*, CR 9/2011, 585 (586); *Karg/Fahl*, K&R 2011, 453 (458).

¹⁸ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 16 (§ 21 LDSG), S. 19 f.

unrechtmäßige Kenntniserlangung Dritter im Zweifel eher selten auffallen. Dies gilt vor allem, da besonders die heutige Medienwelt für den Einzelnen nahezu unüberschaubar ist. Bei einem unverhältnismäßigen Aufwand, wenn beispielsweise eine große Zahl Betroffener benachrichtigt werden muss, soll die Benachrichtigung über eine Veröffentlichung auf der Internetseite des ULD erfolgen. Auf eine Veröffentlichung in Tageszeitungen soll hingegen aus praktischen Gründen verzichtet werden¹⁹. Die Veröffentlichung im Internet stellt zwar in der Tat eine zeitgemäße Lösung der Benachrichtigung dar und ist aufgrund der großen Reichweite des Internets grundsätzlich als ergänzende Maßnahme zu begrüßen, ob hierdurch jedoch wirklich alle Betroffenen ausreichend informiert werden können, ist fraglich. Insbesondere ältere Bürger könnte eine solche Benachrichtigung gegebenenfalls nicht erreichen. Doch auch der durchschnittliche Betroffene wird wohl ohne einen Anhaltspunkt vergleichsweise selten die Internetseite des ULD aufrufen. Deshalb erscheint es ratsam, zusätzlich zu der Veröffentlichung auf der Internetseite des ULD weiterhin herkömmliche Medien wie beispielsweise Tageszeitungen zu nutzen, um die Betroffenen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu erreichen.

5. Sonstige Gesetzesänderungen

§ 3 LDSG regelt den Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes. Nach der derzeitigen Fassung von § 3 Abs. 1 S. 2 LDSG fallen Stellen, die zwar formal privatisiert sind, aber wirtschaftlich von Trägern der öffentlichen Verwaltung beherrscht werden, unter das Landesdatenschutzgesetz, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 S. 2 LDSG werden diese Stellen vom Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen. Folglich finden nach der Gesetzesänderung nur noch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung²⁰. Dies erscheint sinnvoll, da eine Abgrenzung sich hier im Einzelfall schwierig gestaltet. Außerdem sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für nicht-öffentliche Stellen in den §§ 12 ff. BDSG passender, da sie auf das geschäftsmäßige Handeln ausgerichtet sind²¹. Auch das Bundesdatenschutzgesetz kennt lediglich eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen. Eine Anpassung an diese Unterscheidung ist deshalb zu begrüßen. Letztlich ist durch die Änderung des § 3 LDSG auch keine Flucht ins Privatrecht zu befürchten, da öffentlichen Stellen weitergehende Befugnisse als nicht-öffentlichen Stellen zustehen.

II. Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Durch die Änderung des § 21 LDSG, der die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet regelt, ist für eine solche Veröffentlichung nun grundsätzlich eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Erlaubnisnorm erforderlich. Eine solche Erlaubnisnorm existiert jedoch für den Landesverfassungsschutz nicht. Im Zuge der Änderung des Landesdatenschutzgesetzes ist deshalb eine Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes, in Form der Einfügung einer Erlaubnisnorm erforderlich, wenn der Verfassungsschutz das Internet bei seiner Arbeit weiterhin nutzen können soll. Eine Nutzung des Internets ist für den Verfassungsschutz in der heutigen Zeit unumgänglich, um seiner Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Gefahren für die verfassungsschutzbehördlichen Schutzgüter zu informieren, nachzukommen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Verfas-

¹⁹ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 21 (§ 27a LDSG), S. 21.

²⁰ Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 LDSG), S. 15.

²¹ Vgl. §§ 29 ff. BDSG.

sungsschutzberichte, die personenbezogene Daten enthalten²². Eine solche Orientierung an neuen Medien ist zu begrüßen. Denn besonders das Internet dient für einen großen Teil der Bürger als bedeutende Informationsquelle. Deshalb stellt die Änderung des **§ 21 Abs. 2 Landesverfassungsschutzgesetz** eine sinnvolle Ergänzung bzw. notwendige Folge der Neuregelungen des Landesdatenschutzgesetzes dar.

Fazit

Die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes sind insgesamt zu begrüßen. Sie erfüllen grundlegend die Ziele, die mit der Gesetzesänderung verfolgt wurden. Neben der Rechtsbereinigung, der Vereinheitlichung innerhalb des Landesdatenschutzgesetzes und der Anpassung an das europäische Recht ist besonders eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an neue Technologien zu begrüßen. Wünschenswert wäre jedoch, dass diese Vorgehensweise fortgesetzt und intensiviert wird. Wie schon erörtert, sind viele datenschutzrechtliche Normen nicht mehr passend für neue Technologien. Hierdurch resultieren erhebliche Anwendungsprobleme und Rechtsunklarheiten. Insbesondere im Bereich der Social Media²³, der sich im Vordringen befindet, oder auch für das Cloud Computing fehlen ausdrückliche Regelungen, die ohne Probleme auf neue Technologien angewendet werden können. Dies zeigt sich besonders beim derzeitigen Verantwortungsgefüge bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, da aufgrund der Vielzahl der Akteure im Internet dieses sich häufig verlagert bzw. auseinander fällt. Problematisch ist hier auch, dass einige für das Internet grundlegende datenverarbeitende Vorgänge nicht mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar sind. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn auch in Zukunft fortlaufend an einer Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes an neue Technologien gearbeitet werden würde.

Kiel, den 28. Oktober 2011

gez.

Dr. Sönke E. Schulz

Geschäftsführender wissenschaftlicher Mitarbeiter

gez.

Dipl.-iur. Franziska Brackmann

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

²² Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes, LT-Drs. 17/1698, Einzelbegründung zu Art. 2 Nr. 1 (§ 21 Landesverfassungsschutzgesetz), S. 23.

²³ Statt vieler *Venzke*, DuD 6/2011, 387 ff.; *Freyvert/Wagner*, NVwZ 2/2011, 76 ff.; *Klessmann*, eGov Präsenz 2/2011, 52 ff.; siehe hierzu auch ausführlich *Schliesky/Schulz* (Hrsg.), Web 2.0 für die öffentliche Verwaltung, 2012, im Erscheinen.